



Satzung der Turn- und Spielvereinigung 1862 Radeburg e.V.

§ 1 (Name, Sitz, Eintragungsbegehren)

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Spielvereinigung 1862 Radeburg e.V.“ (TSV 1862 Radeburg e.V.) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Radeburg und trägt die Vereinsfarben „schwarz-gelb“.
- (3) Die TSV 1862 Radeburg e.V. ist Mitglied im Landessportbund Sachsen und im Kreissportbund Meißen und erkennt deren jeweilige Satzung an.

§ 2 (Zweck)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die organisierte sportliche Betätigung sowie die Förderung von körperlicher und geistiger Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- (3) Der Verein ist für jedermann offen sowie politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist geschlechterneutral.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch aktive sportliche Betätigung oder aktive Mitarbeit in den Abteilungen der TSV 1862 Radeburg e.V.
- (6) Anzahl und Bezeichnung der Abteilungen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Bildung neuer Abteilungen kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig beschließen.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit gemäß §2 BGB.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung.

§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Halbjahr oder zum Jahresende in schriftlicher Form gegenüber der jeweiligen Abteilungsleitung möglich.
- (2) Eine Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt eines Mitglieds, dessen Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod.
Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Ausschluss ausgesprochen werden, wenn trotz schriftlicher Mahnung ein halbes Jahr kein Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde, vorsätzlich oder grob fahrlässig die Pflichten verletzt und das Ansehen des Vereins oder die Vereinsinteressen geschädigt wurden.

§ 5 (Beiträge)

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilungen festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag muss mindestens dem vom Verein festgelegten Grundbeitrag entsprechen. Dieser Grundbeitrag ist jährlich durch den Vorstand und die Abteilungsleiter abzustimmen.
- (2) Ist ein Mitglied in mehreren Abteilungen des Vereins aktiv, ist der höchste Abteilungsbeitrag anzusetzen. Dazu erfolgt ein jährlicher Abgleich der Mitgliederlisten.

§ 6 (Vorstand)

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der Stellvertreter/in
 - dem/der Schatzmeister/in

Die Anzahl weiterer Vorstandsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung.

- (2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind
 - der/die Vorsitzende
 - der/die Stellvertreter/in

Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 7 (Amtsdauer des Vorstandes)

- (1) Der Vorstand wird durch Blockwahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sollten mehr Kandidatenanträge als Vorstandssitze vorliegen, kann die Mitgliederversammlung über eine andere Wahlform (Personenwahl) entscheiden.
Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Vorstandsamt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus (z.B. Krankheit, Tod, Wegzug usw.), kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

§ 8 (Pflichten der Mitglieder)

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sorgsam mit den Sportanlagen und deren Einrichtungen sowie den ihm überlassenen Geräten umzugehen.
Bei Zuwiderhandlung und grober Fahrlässigkeit kann das Mitglied zur Verantwortung und Regressforderung durch den Vorstand verpflichtet werden.
- (2) Jedes Mitglied im Alter von 16 bis 70 Jahren erbringt mindestens fünf Arbeitsstunden pro Kalenderjahr innerhalb des Vereins. Dazu werden unter anderem vom Vorstand jährlich 5 Termine für Arbeitseinsätze angeboten. Sollten Mitglieder dem nicht nachkommen, sind für nichtgeleistete Arbeitsstunden jeweils 10 EUR pro Stunde (maximal 50 EUR) an den Verein bis zum 31.12. des laufenden Jahres zu zahlen. Für die Kontrolle und Abrechnung sind zum Jahresende die Abteilungsleiter verantwortlich. Der finanzielle Ausgleich für nicht geleistete Arbeitsstunden fließt dem Verein für investive Zwecke zu.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der TSV 1862 Radeburg e.V. und findet möglichst immer im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres statt. Sie wird von einem Vorstand gemäß § 26 BGB mit einer Frist von 4 Wochen durch Einladung in Textform einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstand gemäß § 26 BGB oder von einem vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit einen Protokollführer und gegebenenfalls einen Wahlleiter.
- (4) Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst (Mehrheit Ja/Nein Stimmen).

- (5) Bei Satzungsänderungen ist gemäß §33 Abs.1 des BGB eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen oder auf Antrag geheim durch Stimmzettel.

§ 10 (Beurkundung der Beschlüsse)

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und gefasster Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorstand gemäß § 26 BGB, Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 (Auflösung)

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Radeburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Eine freiwillige Selbstauflösung des Vereins ist nur dann möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung dies mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 12 (Inkrafttreten)

- (1) Die Änderung der Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.11.2019 außer Kraft.

Radeburg, 17.09.2020



Uwe Peukert

Vorsitzender



Stefan Gneuß

Stellvertreter